



Satzung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Jütrichau

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen: „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Jütrichau“ im folgenden Verein genannt.
2. Der Sitz des Vereins ist in 39264 Jütrichau.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal einzutragen.
4. Nach der Eintragung hat der Verein die Rechtsform eines eingetragenen Vereines und führt die Abkürzung „e. V.“ im Namen.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Ziel

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er wird als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig.
2. Zweck des Vereins ist die mittelbare Förderung des Brand- und Katastrophenschutzes in der Gemeinde Jütrichau. Der Verein unterstützt mittelbar die Freiwillige Feuerwehr Jütrichau (FFW Jütrichau).
3. Er fördert unmittelbar die Jugendfeuerwehr, die Kinderfeuerwehr, die Feuerwehrtanzgruppe, die Traditionspflege und den Erhalt der Alttechnik der FFW Jütrichau.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. die mittelbare Förderung des Brandschutzes und der Hilfeleistung,
 - b. die mittelbare Förderung der dem Brandschutz und der Hilfeleistung dienenden Ausrüstung, Geräte und Einrichtungen.
 - c. die ideelle Unterstützung der Ausbildung und Fortbildung der Freiwilligen Feuerwehr Jütrichau
 - d. die mittelbare Förderung der Brandschutzerziehung in der Gemeinde Jütrichau
 - e. die unmittelbare Förderung der Feuerwehrtanzgruppe
 - f. die unmittelbare Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in der Freiwilligen Feuerwehr Jütrichau
 - g. die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeiten für die Freiwillige Feuerwehr Jütrichau
 - h. Brauchtumpflege und Erhalt historischer Feuerwehrgeräte in der Freiwilligen Feuerwehr Jütrichau
5. Politische und religiöse Betätigungen werden ausgeschlossen.

§ 2a Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Uneigennützigkeit

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitglieder

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden die ihren ständigen Wohnsitz bzw. Geschäftssitz in der Bundesrepublik Deutschland hat.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand des Vereins zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Annahme des Antrages. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller zu begründen. Die Ablehnung sollte nur erfolgen, wenn wesentliche Vereinsinteressen dem Antrag entgegenstehen.
3. Die Mitgliedschaft unterscheidet sich durch aktive oder passive Unterstützung und Förderung der Ziele und des Zwecks des Vereins. Aktive Mitglieder arbeiten direkt im Verein mit. Passive Mitglieder arbeiten nicht direkt im Verein mit, unterstützen und fördern aber die Ziele und den Zweck des Vereins.
4. Durch den Vorstand können Ehrenmitglieder ernannt werden. Zum Ehrenmitglied können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt kann jeder Zeit erfolgen. Er ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und wird zum Ende des laufenden Monats wirksam.
3. Bei grobem Verstoß gegen die Vereinsinteressen kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen, unter Setzung einer angemessenen Frist, die Möglichkeit einer Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe gegenüber der Mitgliederversammlung Berufung eingelegt werden. Die Berufung bedarf der Schriftform. Diese ist durch den Vorstand der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, sich am Vereinsleben zu beteiligen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, diese Satzung einzuhalten, den Mitgliedsbeitrag fristgerecht zu entrichten, Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und für deren Umsetzung zu wirken.

§ 8 Beiträge und Spenden

1. Der Jahresbeitrag für Mitglieder wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag ist innerhalb des 1. Quartals eines jeden Jahres fällig, bei Neuaufnahmen innerhalb eines Monats nach Eingang der schriftlichen Aufnahmebestätigung. Die Höhe des Geldbetrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Bei Austritt oder Ausschluss werden keine Beiträge und Zuwendungen erstattet.
3. Die Mitgliedsbeiträge können Bar, durch Bankeinzug oder Überweisung auf ein vom Verein zu bestimmendes Konto eingezahlt werden.

4. Für Spenden und Mitgliedsgebühren werden Empfangsbescheinigungen ausgestellt, mit denen die Gemeinnützigkeit des Vereins und die steuerliche Absetzbarkeit der Zahlung betätigt werden.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht grundsätzlich aus 7 Vereinsmitgliedern. Mindestens 4 Vorstands-Mitglieder sollten aktive Kameraden der FFW Jütrichau sein. Sollte der Wehrleiter nicht in den Vorstand gewählt werden, erhöht sich die Zahl der Vorstandsmitglieder durch das Amt des Wehrleiters auf 8 Personen. Somit ist der Wehrleiter welcher von den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Jütrichau gewählt wird automatisch Vorstandsmitglied. Zum Vorstand gehören:
 - der Vorsitzende
 - der stellvertretende Vorsitzende
 - der Schriftführer
 - der Kassenwart
 - der Wehrleiter
 - sowie bis zu 3 Beisitzer.
2. Die Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder (Vorstandsämter) werden in einer vom Vorstand zu erlassenen Geschäftsordnung geregelt.
3. Die Ämter werden ohne Vergütung ausgeübt.
4. Die Entlastung des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

§ 11 Wahl und Geschäftsbereich des Vorstandes

1. Der Vorstand vertritt den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Die Vorstandsmitglieder i. S. des § 26 BGB besitzen Einzelvertretungsmacht.
2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, ist binnen 4 Wochen für eine Ersatzwahl eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit begrenzt.
3. Der Vorstand hat als Aufgaben:
 - a. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b. den Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c. die Verwaltung des Vereinsvermögens
 - d. die Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes
 - e. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern des Vereins
 - f. Beschlussfassung über Ehrungen von Mitgliedern
5. Die Vorstandssitzung ist durch den Vorsitzenden, bei Verhinderung durch seinen Stellvertreter, rechtzeitig einzuladen und vorzubereiten. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen.

§ 12 Kassenführung

1. Der Kassenwart (Vorstandsmitglied) führt die Kassengeschäfte und erstellt die Jahresrechnung. Die Kassengeschäfte sind in einem Kassenbuch festzuhalten.
2. Die Kassenführung und die Jahresrechnung sind von zwei unabhängigen Kassenprüfern zu bestätigen. Die Kassenprüfer werden jeweils auf 3 Jahre gewählt und sind nicht Vorstandsmitglieder.
3. Die Jahresrechnung ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durchgeführt. Darüber hinaus ist sie unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragen.
2. Die Einberufung bedarf der schriftlichen Bekanntgabe. Die Bekanntgabe hat 14 Tage vorher zu erfolgen. Ort und Tagesordnungspunkte sind anzugeben.
3. Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, unter den Bedingungen der ordentlichen Versammlung, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsberichtes des Vorstandes, des Geschäfts- und Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer.
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen, über Mitgliedsbeiträge, über die Auflösung des Vereins und über die Berufung von ausgeschlossenen Vereinsmitgliedern.
5. Die Beschlussfassung in der Versammlung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr. Dies gilt nicht für den Ausschluss eines Mitgliedes, die Entlastung des Vorstandes, die Änderung der Satzung, die Auflösung und die Zweckänderung des Vereins. Hierfür ist die 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder nötig.

§ 14 Formvorschriften

Alle Beschlüsse des Vereins bedürfen der Schriftform und sind durch den Protokollführer (Vorstandsmitglied) und einem Vereinsmitglied gegenzuzeichnen. Die Schriftstücke sind vom Protokollführer aufzubewahren. Auf Verlangen der Mitglieder ist diesen eine entsprechende Abschrift auszuhändigen.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Jütrichau mit der Maßgabe, dass dieses unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Brandschutzes in der Gemeinde Jütrichau verwendet wird.

§ 16 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 03.10.2008 errichtet und in der erneuten Gründungsversammlung vom 07.11.2008 geändert.